

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 121/87 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 810 137.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 063 542

Bezeichnung der Erfindung: Sportschuh für Radfahrer

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 43 B 5/14, B 62 M 3/08

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 16. März 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Schaer, Hugo

Einsprechender / Opponent / Opposant :
adidas
Sportschuhfabrik Adi Dassler
Stiftung & Co. KG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Erfinderische Tätigkeit (verneint)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 121/87 - 3.2.2



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2

vom 16. März 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

adidas
Sportschuhfabrik Adi Dassler
Stiftung & Co. KG
D-8522 Herzogenaurach

Vertreter:

Louis, Pöhlau, Lohrentz & Segeth
Ferdinand-Maria-Straße 6
D-8130 Starnberg

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Schaer, Hugo
Im Tuech
CH-8416 Flaach

Vertreter:

Manitz, Gerhart, Dipl.-Phys. Dr.
Manitz, Finsterwald & Rotermund
Robert-Koch-Straße 1
D-8000 München 22

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 22. Januar 1987, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 63 542 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: H. Seidenschwarz
P. Ford

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 26. März 1982 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 82 810 137.8, ist am 28. November 1984 das europäische Patent Nr. 63 542 erteilt worden.
- II. Der vom Beschwerdeführer eingelegte Einspruch ist durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 22. Januar 1987 zurückgewiesen worden, da der bekannte Stand der Technik den Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 weder neuheits-schädlich vorwegnimmt noch nahelegen konnte. Der Beschwerdeführer hat am 19. März 1987 unter gleichzeitiger Ent-richtung der Gebühr Beschwerde erhoben und beantragt, das Patent zu widerrufen. Die schriftliche Begründung ist am 21. Mai 1987 eingegangen.
- III. Mit Schriftsatz vom 21. Februar 1989 hat der Beschwerde-gegner einen neuen Anspruch 1 und eine neue Beschreibungs-einleitung eingereicht. Ferner erklärte er, daß der erteilte abhängige Anspruch 9 gestrichen werde.
- IV. Eine mündliche Verhandlung hat am 16. März 1989 stattge-funden.
 1. Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, daß eine Aufrecht-erhaltung des angefochtenen Patents mit dem neuen An-spruch 1 und der neuen Beschreibungseinleitung nicht mög-lich sei, da deren Fassung die Erfordernisse der Arti-kel 100 (c) und 123 EPÜ nicht erfülle, vor allem aber der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 im Hinblick auf die Lehren, die den von ihm schon im Einspruchsverfahren ge-nannten Entgegenhaltungen FR-A-2 397 319 und BE-A-885 267 zu entnehmen seien, nicht auf einer erfinderischen Tätig-keit beruhe.

Der Beschwerdegegner ist dem Vorbringen des Beschwerdeführers entgegengetreten und stellte im besonderen fest, daß den obengenannten Entgegenhaltungen gerade die wesentlichen Merkmale des Gegenstands des neuen Anspruchs 1 nicht entnommen werden könnten, nämlich

- daß die Schuhsohle unmittelbar, d. h. mit der ganzen Fläche, auf dem Pedalkörper und die Führungsplatte aufgrund ihrer komplementären Ausbildung mit ihrer Fläche "satt" an der Sohlenfläche aufliege, sowie
- daß Schuhsohle und Führungsplatte mit einer kreiszylindermantelförmigen Krümmung versehen seien.

2. Der Beschwerdegegner führte zu den von ihm in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsanträgen aus, daß durch die Aufnahme des Merkmals des erteilten Anspruchs 7 in den neuen Anspruch 1 gemäß Hauptantrag (Hilfsantrag 1) und insbesondere durch die weitere Aufnahme des Merkmals des erteilten Anspruchs 8 in den Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 (Hilfsantrag 2) die Führung des Sportschuhs und damit die Bedingungen für die Fußhaltung verbessert werde.

Der Beschwerdeführer legte hierzu dar, daß auch der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 mit Rücksicht auf die obengenannten Entgegenhaltungen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe, wogegen eine solche dem Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 zuerkannt werden könnte.

- V. Die unabhängigen Ansprüche lauten

gemäß Hauptantrag:

"Sportschuh für Radfahrer, insbesondere für Radrennfahrer, mit einer an der Schuhsohle in Schuhlängsrichtung verstellbar angebrachten Führungsplatte zur Führung des Schuhs auf dem Pedalkörper, dadurch gekennzeichnet, daß die Schuhsohle (2) des Schuhs (1) im Kontaktbereich (A) mit dem unmittelbar auf der Schuhsohle aufliegenden Pedalkörper (3) eine kreiszylindermantelförmige Krümmung (R) aufweist und die zur kreiszylinderförmigen Schuhsohle (2) komplementär ausgebildete Führungsplatte (4) in jeder Verstellposition auf ihrer gesamten Länge an der Schuhsohle (2) anliegt."

gemäß Hilfsantrag 1:

"Sportschuh für Radfahrer, insbesondere für Radrennfahrer, mit einer an der Schuhsohle in Schuhlängsrichtung verstellbar angebrachten Führungsplatte zur Führung des Schuhs auf dem Pedalkörper, dadurch gekennzeichnet, daß die Schuhsohle (2) des Schuhs (1) im Kontaktbereich (A) mit dem unmittelbar auf der Schuhsohle aufliegenden Pedalkörper (3) eine kreiszylindermantelförmige Krümmung (R) aufweist und die zur kreiszylinderförmigen Schuhsohle (2) komplementär ausgebildete Führungsplatte (4) in jeder Verstellposition auf ihrer gesamten Länge an der Schuhsohle (2) anliegt und daß die Führungsplatte (4) in eine der Kontur der Führungsplatte (4) entsprechende Ausnehmung (8) am Pedalkörper (3) paßt."

gemäß Hilfsantrag 2:

"Sportschuh für Radfahrer, insbesondere für Radrennfahrer, mit einer an der Schuhsohle in Schuhlängsrichtung verstellbar angebrachten Führungsplatte zur Führung des Schuhs auf dem Pedalkörper, dadurch gekennzeichnet, daß

die Schuhsohle (2) des Schuhs (1) im Kontaktbereich (A) mit dem unmittelbar auf der Schuhsohle aufliegenden Pedalkörper (3) eine kreiszylindermantelförmige Krümmung (R) aufweist und die zur kreiszylinderförmigen Schuhsohle (2) komplementär ausgebildete Führungsplatte (4) in jeder Verstellposition auf ihrer gesamten Länge an der Schuhsohle (2) anliegt und daß die Führungsplatte (4) in eine der Kontur der Führungsplatte (4) entsprechende Ausnehmung (8) am Pedalkörper (3) paßt und daß die Führungsplatte (4) im wesentlichen annähernd der Ausdehnung des Pedalkörpers (3) entspricht."

- VI. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung der Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents im Umfang der Ansprüche 1 bis 3, 6 und 7.

Der Beschwerdegegner stellte den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent mit Anspruch 1, eingegangen am 21.02.1989, Ansprüche 2 bis 8 gemäß Patentschrift, Beschreibung, S. 1 bis 4, eingegangen am 21.02.1989 und Patentschrift, Sp. 1, Z. 50 bis Sp. 2, Z. 39 sowie Zeichnung gemäß Patentschrift bzw. mit den Hilfsanträgen 1 und 2, wie in der mündlichen Verhandlung überreicht, aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche gemäß dem Hauptantrag und den Hilfsanträgen ist neu, denn keines der in den bisherigen Verfahren genannten Dokumenten offenbart einen Sportschuh für Radfahrer mit allen in diesen An-

sprüchen aufgeführten Merkmalen. Eine nähere Begründung hierzu erübrigt sich, da auch der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung die Neuheit des Gegenstands der unabhängigen Ansprüche nicht mehr bestritten hat.

3. Der Sportschuh der durch die FR-A-2 397 319 bekannten Art kommt dem Gegenstand der unabhängigen Ansprüche am nächsten.

3.1 Die Figur 1 dieser Entgegenhaltung zeigt eine Seitenansicht eines Sportschuhs, auf dessen Schuhsohle der Pedalkörper zum Teil unmittelbar, zum Teil über die Führungsplatte mittelbar aufliegt.

Ein vergrößerter Ausschnitt dieses dargestellten Bereichs der Schuhsohle, in dem sie durch die Führungsplatte auf dem Pedalkörper geführt und die Führungsplatte an der Schuhsohle in deren Längsrichtung (Linie V-V in Figur 3) verstellbar angebracht ist, ist in Figur 5 wiedergegeben. Dieser Figur ist zu entnehmen, daß die Führungsplatte auf ihrer ganzen Länge an der Schuhsohle anliegt. Der Längsschnitt der Führungsplatte in der Figur 5 läßt zudem erkennen, daß die Führungsplatte auf ihrer gesamten Länge auch in jeder anderen, nicht gezeigten Verstellposition, d. h. in dem dargestellten, durch die Länge des Längsschlitzes in der vorderen Schrägfläche der Führungsplatte bestimmten Bereich, an der Schuhsohle anliegt. Daraus ergibt sich, daß in dem dargestellten Bereich die Führungsplatte zu der Schuhsohle komplementär ausgebildet ist. Da aber nach Figur 5 die Schuhsohle und die Führungsplatte in

dem dargestellten Bereich überdies gleichmäßig bogenförmig gekrümmt sind, weisen folglich Schuhsohle und Führungsplatte jeweils eine kreiszylindermantelförmige Krümmung auf. Die gleichmäßig bogenförmige Krümmung der Schuhsohle setzt sich jedoch nicht über die gesamte Länge des Pedalkörpers fort (s. Fig. 1).

Der bekannte Sportschuh unterscheidet sich daher vom Gegenstand der abhängigen Ansprüche 1 u. a. dadurch, daß die Schuhsohle im Kontaktbereich mit dem Pedalkörper nicht kreiszylindermantelförmig ausgebildet und nicht auf dem ganzen Pedalkörper "unmittelbar" aufliegt. Dadurch ist keine spannungsfreie Anlage der Führungsplatte an der Schuhsohle im Kontaktbereich derselben mit dem Pedalkörper und keine "unmittelbare" Übertragung der vertikalen Tretkräfte von der Schuhsohle auf den Pedalkörper möglich.

- 3.2 Dem Gegenstand des angefochtenen Patents liegt deshalb die Aufgabe zugrunde, einen Sportschuh zu schaffen, dessen Sohle ideale Bedingungen für die Fußhaltung und eine Versteifung bringt, welche die Lebensdauer des Sportschuhs erhöht.
- 3.3 Die Lösung dieser Aufgabe beruht gemäß der Lehre der unabhängigen Ansprüche auf dem Gedanken, die Schuhsohle auch in ihrem Kontaktbereich mit dem Pedalkörper so auszubilden, daß die Führungsplatte in diesem Kontaktbereich mit ihrer ganzen Länge auf der Schuhsohle vollständig zur Anlage kommt.
4. Zur Frage, ob die Ausbildung des Sportschuhs nach der obengenannten Lehre nahegelegen habe, wird folgendes ausgeführt:

- 4.1 Bei dem Sportschuh nach der FR-A-2 397 319 ist infolge der gleichmäßig bogenförmigen Krümmung von Schuhsohle und Führungsplatte in dem in der Figur 5 dargestellten Bereich der Schuhsohle (s. obigen Abschnitt 3.1) ein spielfreies Aneinanderliegen von Schuhsohle und Führungsplatte in jeder Verstellposition und dadurch auch eine Versteifung der Schuhsohle gegeben, ohne erst durch Festschrauben der Befestigungsmittel eine Verformung von Führungsplatte und/oder Schuhsohle herbeiführen zu müssen.
- 4.2 Soll nun jedoch die Führungsplatte bei dem Sportschuh nach der FR-A-2 397 319 ganz von der Übertragung der vertikalen Tretkräfte entbunden werden, derart, daß sie nur noch bei der Aufnahme der beim Radfahren auf die Schuhsohle wirkenden Wechselbeanspruchungen versteifend mitzuwirken braucht (s. auch S. 3, Z. 4 bis 10 der geltenden Beschreibung), so liegt es für den Fachmann nahe, die Führungsplatte an der Schuhsohle derart anzubringen, daß die ganze Führungsplatte sich in dem von den Quer- und Längsstegen begrenzten Kontaktbereich des Pedalkörpers mit der Schuhsohle befindet. Eine solche Anordnung führt dann zwangsläufig dazu, daß die Schuhsohle im gesamten Kontaktbereich mit dem Pedalkörper "unmittelbar" auf letzterem aufliegt. Dies wiederum bewirkt, daß die vertikale Tretkraft "direkt" von der Schuhsohle auf den Pedalkörper übertragen und zugleich ein Kippen des Sportschuhs auf dem Pedalkörper verhindert wird.
- 4.3 Eine entsprechende Anregung hierzu erhält der Fachmann im übrigen auch aus der BE-A-885 267. Diese Entgegenhaltung betrifft nämlich ebenfalls einen Sportschuh für Radfahrer, wobei die Schuhsohle und der Pedalkörper komplementär zueinander ausgebildet sind. Dadurch kommt zwischen Schuhsohle und Pedalkörper eine "spielfreie Verbindung" zum Übertragen der Tretkräfte zustande (vgl. S. 3, Z. 8 bis

10, 28 bis 31). Die vertikalen Tretkräfte werden dadurch ausschließlich unmittelbar von der Schuhsohle auf den Pedalkörper übertragen.

- 4.4 Aus der BE-A-885 267 ist es auch bekannt, in dem Pedalkörper eine Ausnehmung anzubringen, in der ein an der Schuhsohle angebrachter Führungszapfen eingreift. Die Konturen des Führungszapfens und der Ausnehmung sind so aufeinander abgestimmt, daß eine Schuhführung in Quer- und Längsrichtung des Sportschuhs gewährleistet ist: Vgl. S. 3, Z. 17 und 18, Anspruch 3 sowie Figuren 1 und 2.

Aufgrund dieser Lehre ist der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 für den Fachmann naheliegend, wenn er die Bedingungen für die Fußhaltung und für die Übertragung der vertikalen Tretkräfte noch verbessern will.

Daran ändert auch nichts das Hinzufügen des zusätzlichen Merkmals des erteilten Anspruchs 8 im Sinne des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2. Dieses Merkmal ist nämlich als "Optimierung" des im erteilten Anspruch 7 angegebenen Merkmals selbstverständlich, wenn unter Beibehaltung der exakten Schuhführung auf dem Pedalkörper durch eine flächenmäßig große Ausdehnung der Führungsplatte das Gehen mit diesem Sportschuh bequemer sein soll.

- 4.5 Der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.
5. Die geltenden Ansprüche 1 gemäß Hauptantrag und gemäß Hilfsanträge 1 und 2 können mithin nicht aufrechterhalten werden.

Die jeweiligen abhängigen Ansprüche 2 bis 8 bzw. 2 bis 7 bzw. 2 bis 6 fallen zusammen mit ihrem jeweiligen Anspruch 1, da ihr Rechtsbestand von diesem abhängt.

Der in Artikel 100 a) EPÜ genannte Einspruchsgrund steht somit der Aufrechterhaltung des angefochtenen europäischen Patents entgegen; aufgrund von Artikel 102 (1) i.V.m. Regel 66 (1) EPÜ ist es daher zu widerrufen.

6. Bei dieser Sachlage erübrigte es sich, auf den Einwand des Beschwerdeführers einzugehen, daß der Anspruch 1 und die Beschreibungseinleitung gemäß Hauptantrag die Erfordernisse der Artikel 100 (c) und 123 EPÜ nicht erfülle.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Entscheidung der Einspruchsabteilung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Fabiani

G. Szabo

G. Szabo

PF